KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.01.1999
KOM(1998) 804 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (Euratom) DES RATES

zur Festlegugng der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Kapitel 4 des EURATOM-Vertrags (EAGV) befaßt sich mit Investitionen in der Kernindustrie. Insbesondere legt Artikel 41 EAGV fest, daß Investitionsvorhaben der Kommission angezeigt werden müssen. In Anhang II des Vertrags sind die Industriezweige aufgelistet, für die diese Meldung Pflicht ist. Nach Artikel 43 EAGV teilt die Kommission ihren Standpunkt ("Auffassung") zu jedem Vorhaben dem Investor und dem betreffenden Mitgliedstaat mit.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen des Kapitels 4 EAGV wurden zwei Verordnungen erlassen: eine vom Rat (Verordnung Nr. 4 vom 15.09.1958) und eine von der Kommission zur Durchführung des Ratsverordnung (Verordnung Nr. 1 vom 05.11.1958).

Die Ratsverordnung Nr. 4 enthält eine Tabelle, in der den Industriezweigen je zwei in Geldeinheiten ausgedrückte Grenzwerte (Obergrenzen) zugeordnet sind. Eine Obergrenze bezieht sich auf neue Anlagen, die zweite auf Ersatzanlagen und Umstellungen. Investitionen in den aufgeführten Industriezweigen, deren Umfang die entsprechende Obergrenze überschreiten, müssen angezeigt werden.

Die in der Ratsverordnung Nr. 4 verwendete Geldeinheit ist die EZU(Europäische Zahlungsunion)-Rechnungseinheit. Diese wurde 1958 eingeführt und hat nichts oder nur wenig mit den derzeitigen europäischen Landeswährungen bzw. mit dem EURO zu tun, der am 1. Januar 1999 eingeführt werden soll.

Dieses Problem veranlaßte die Kommission, nach einer Methode zur Neufestlegung der Obergrenzen zu suchen und sie in EURO auszudrücken. Damit bot sich die Gelegenheit zu prüfen, ob sonstige Klarstellungen dieser Verordnung angebracht seien. Immerhin ist diese Verordnung fast 40 Jahre alt, und obschon sie sich bisher bewährt hat, ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Erfordernisse der heutigen Kernindustrie andere sind als vor 40 Jahren. So wurde die Gelegenheit zur "Modernisierung" der Verordnung ergriffen.

Aktualisierungs- bzw. Klarstellungsvorschläge:

- Aktualisierung der Obergrenzen mit dem Ziel, sie in EURO auszudrücken und sie der derzeitigen Situation in der Industrie anzupassen
- Klärung des Umfangs bestimmter Industriezweige in der Verordnung
- Vorschläge, mit denen es der Kommission ermöglicht werden soll, Informationen allgemeiner Art zu den abgegebenen Stellungnahmen zu veröffentlichen.

1. Die Obergrenzen

a) Methode für die Umrechnung der Obergrenzen von EZU—Rechnungseinheiten zu EURO

Für diese arithmetische Umrechnung werden zwei Faktoren benötigt:

- eine Preisindexreihe für die europäische Kernindustrie

- das Verhältnis der EZU-Rechnungseinheit zum EURO.

Keiner der beiden Faktoren ist verfügbar. Und um die Sache noch komplizierter zu machen: Die Definition der EZU-Rechnungseinheit änderte sich über die Jahre, wobei es unmöglich ist, diese Änderungen genau zurückzuverfolgen.

Grundlage der Definition der EZU-Rechnungseinheit war 1957 genau die festgelegte Menge Gold, mit der 1 US-Dollar ($) definiert wurde. Es kann davon ausgegangen werden, daß es keinen wirklichen Unterschied macht, ob die Preise, die in der Kernindustrie für Investitionen bezahlt werden, 1958 in US-$ oder in EZU-Rechnungseinheiten ausgedrückt wurden, da es einen festen Wechselkurs für sie gab (1:1). Davon ist auch in bezug auf den US-$ von 1997 und den ECU von 1997 auszugehen, obschon in diesem Fall der Wechselkurs veränderlich ist. So kann die EZU-Rechnungseinheit von 1958 in 1997er ECU über ihre Äquivalenz in Dollar ausgedrückt werden. Die Äquivalenz in den Jahren dazwischen ist unerheblich und kann für die Änderung der Obergrenzen in den Verordnungen außer acht gelassen werden. Diese Lösung hat außerdem den Vorzug, daß die Preisindexreihe für die Kernindustrie in US-$ ausgedrückt und somit als solche für die endgültige Änderung der Obergrenzen in den neuen Verordnungen verwendet werden kann. Für diesen zweiten Teil des Problems könnte eine entsprechend gewichtete Kombination der Preisindexreihen aus der Elektrizitätserzeugung, der chemischen Industrie und dem Uranversorgungsmarkt verwendet werden. Hierfür wurden jedoch keine Daten gefunden. Als letzte aller Möglichkeiten kann die allgemeine Preisindexreihe für den Dollar herangezogen werden. Freilich kann man einwenden, daß die Entwicklung des Preisindex in den USA anders war als die europäische, aber der US-$ ist seit dem Zweiten Weltkrieg die "weltweite" Währung, und jeglicher Unterschied in der Entwicklung hat sich zumindest teilweise in den Wechselkursen niedergeschlagen.

Grob läßt sich dies folgendermaßen umreißen: Um die EZU-Rechnungseinheit von 1958 in einen Zusammenhang zum ECU von 1997 zu bringen, wird vorgeschlagen, von der EZU-Rechnungseinheit von 1958 auszugehen, dann zum US-$ von 1958 überzugehen, die Preisindexreihe des US-$ zu verwenden, um zum US-$ von 1997 zu kommen und dann zum ECU von 1997 zu konvertieren. Die Äquivalenz des EURO zum ECU wurde durch die Verordnung 1103/97 (ABl. L 162 vom 16.9.97, S. 1) Artikel 2 Absatz 1 auf 1:1 festgelegt.

Berechnung der Äquivalenz zwischen der EZU-Rechnungseinheit von 1958 und dem ECU von 1997

Annahmen:

I. Änderungen des Preisindex schlagen sich in dem allgemeinen Verbraucherpreisindex (VPI) der USA genauso nieder wie in dem speziellen Preisindex der Kernindustrie Europas (der ohnehin nicht verfügbar ist). Im besonderen wird davon ausgegangen, daß der VPI den Preisindex der amerikanischen Kernindustrie, der sich nicht erheblich vom europäischen Preisindex für die gleiche Industrie unterscheiden dürfte, widerspiegelt.

II. Wie sich die innereuropäischen Wechselkurse ausgewirkt haben, kann nicht hinreichend genau berechnet werden, da die Definition des Korbes mehrfach

geändert wurde, der Union seit 1958 neue Länder beigetreten sind und sich die Wechselkurse in dem gesamten Zeitraum weiterhin geändert haben.

Der VPI-S (VPI für Verbraucher in Städten; der allgemeinste verfügbare VPI) liegt bei

160,1 für das Jahr 1997 (1. Mai)

28,9 für das Jahr 1958 (Jahresdurchschnitt)

1 für das Jahr 1913 (Startjahr für die US-$-Daten)

Anmerkung: Der VPI für den Elektrizitätsverbrauch für das Jahr 1958 liegt bei 29,1 und für 1997 bei 130,6, ein Unterschied von 18 % gegenüber dem allgemeinen VPI-S. **(Alle VPI-Angaben stammen vom staatlichen Bureau of Labour Statistics der USA.)**

1 EZU-Rechnungseinheit$_{1958}$ = 1 $\$_{1958}$ (beide auf der Grundlage einer festgelegten Menge Gold, 0.88867088 Gramm)

1 $\$_{1958}$ = 160,1/28,9 $\$_{1997}$ = 5,5397 $\$_{1997}$, somit 1 $\$_{1997}$ = 0,180512 $\$_{1958}$

1 $\$_{1997}$ = 1/1,2485 ECU$_{1997}$ = 0,80096 ECU$_{1997}$

Somit 0,180512 $\$_{1958}$ = 0,80096 ECU$_{1997}$, bei einer jährlichen Inflation von 3 % ergibt das:

1 EZU-Rechnungseinheit$_{1958}$ = 4,4371 ECU$_{1997}$ = 4,71 ECU$_{31.12.98)}$ = 4,71 EURO$_{1999}$

Für die Umrechnung der EZU-Rechnungseinheit von 1958 zum EURO von 1999 genügt daher eine einfache Multiplikation mit 5.

b) Sonstige Aspekte im Zusammenhang mit den Obergrenzen

Ein wichtiger Faktor bei der Neufestlegung der Obergrenzen in der Verordnung sind die Änderungen in Umfang, Struktur und Technologie von kerntechnischen Anlagen. Hinter der geltenden Verordnung steht eindeutig die Absicht sicherzustellen, daß im Umfang bedeutende – und nicht kleine - Investitionsvorhaben gemeldet werden. Ohne eine solche Einschränkung würde ohne offensichtlichen Nutzen ein beträchtlicher bürokratischer Aufwand für die Industrie und die Kommission geschaffen. Die Obergrenzen für Kernreaktoren beispielsweise bezogen sich auf Kernreaktoren aller Typen (darunter Forschungsreaktoren), die erheblich kleiner waren als die in den letzten zwanzig Jahren gebauten Leistungsreaktoren.

Nach einem informellen Meinungsaustausch mit Industrievertretern und einem kurzen Blick auf die jüngsten Meldungen läßt sich schlußfolgern, daß die Obergrenzen um einen größeren als den allein von Überlegungen über den Preisindex und Wechselkurse vorgegebenen Faktor '5' erhöht werden müssen, damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Informationsbedarf der Kommission und der Nützlichkeit der Meldungen bestehen bleibt. Allerdings sollten die Obergrenzen nicht zu sehr erhöht werden, damit nicht wichtige Anlagen ausgenommen werden, die im Umfang zwar klein, deren Bedeutung aber groß ist (wie z.B. Prototyp-Reaktoren).

c) Die Tabelle in Artikel 1 des beigefügten Entwurfs der neuen Ratsverordnung enthält die Vorschläge für die neuen Obergrenzen.

2. Klarstellungen zu meldepflichtigen Tätigkeiten bei der Behandlung und/oder Lagerung/Beseitigung radioaktiver Abfälle sowie Stillegung von Anlagen

Punkt 12 des Anhangs II des EURATOM-Vertrags lautet: "Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden".

Die Auslegung dieses Punktes hat in der Vergangenheit zu "Unstimmigkeiten" in Fällen geführt, in denen die Anlage unabhängig von irgendeiner anderen Anlage zur Behandlung oder Lagerung oder Beseitigung radioaktiver Abfälle oder abgebrannten Brennstoffs errichtet wurde. Die Bedeutung beider Arten von Investitionen für die betriebliche Sicherheit und die Umwelt sind offenkundig. Da diese Anlagen im Kernbrennstoffkreislauf zunehmend an Bedeutung gewinnen – sowohl in kommerziell-finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Meinung ist es für den potentiellen Investor wohl sicherer, wenn klar formuliert wird, daß der Kommission nach den Artikeln 41 bis 43 EAGV solche Investitionen zu melden sind.

Die Behandlung und Entsorgung von Abfällen sowie die Stillegung von Anlagen standen 1958, als die Kernindustrie noch in den Kinderschuhen steckte, nicht im Mittelpunkt der politischen und wirtschaftlichen Erwägungen. Nunmehr steht jedoch fest, daß sie für die Entwicklung und Zukunft der Kernkraft eine zunehmend wichtige Rolle spielen werden.

a) Behandlung von Abfällen und abgebranntem Brennstoff, Zwischen- und Endlagerung

Die langfristige Entsorgung radioaktiver Abfälle ist vielleicht die menschliche Tätigkeit, deren Folgen am langfristigsten und am zuverlässigsten vorausgesagt werden müssen. Damit hat sie einen herausragend wichtigen Stand. Darüber hinaus handelt es sich um einen Bereich, in dem in immer umfangreicheren Forschungsarbeiten nach technischen Lösungen für ein Problem gesucht wird, das viele als schwierig und ernst einstufen. Soll eine abgestimmte Entwicklung erreicht werden, muß die Kommission in der Lage sein, über die einschlägigen Arbeiten und Entwicklungen auf dem laufenden zu bleiben. Im Änderungsentwurf der Verordnung ist in Artikel 1 zusätzlich die "Entsorgung abgebrannter Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle" aufgeführt. Damit wird geklärt, daß diese Tätigkeiten unter den allgemeinen Geltungsbereich der Verordnung fallen. Daneben wurde ergänzt, daß "Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Beseitigung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennstoffe zum Industriezweig Nr. 12" gehören.

b) Stillegung kerntechnischer Anlagen

Das gleiche Argument gilt für Investitionsvorhaben zur Stillegung kerntechnischer Anlagen, ein Thema, das sowohl die "Politik" als auch die Finanzen der Kernbrennstoffkreislaufindustrie in der nahen Zukunft und darüber hinaus beherrschen dürfte. Stillegungsarbeiten werden in der Liste der Industriezweige nicht ausdrücklich genannt, und obschon eine Stillegungsmaßnahme logischerweise in die Kategorie "Umstellung" fällt, bezieht sich Anhang II auf "Industriezweige" und läßt damit offen,

ob es sich beispielsweise bei der Stillegung eines Reaktors um eine "Umstellung" des Reaktors zu einer "grünen Wiese" handelt. Bisher wurden keine Stillegungsarbeiten gemeldet. In dem Entwurf der neuen Verordnung wird in Artikel 1 ausdrücklich die "Stillegung von Anlagen" hinzugefügt.

Die Kommission liefert mit ihren vierten "Lagebericht" aktuelle Informationen über die Entsorgung radioaktiver Abfälle, wobei dort allerdings eher technische als finanzielle Angaben gemacht werden. Die beiden Quellen (der vierte "Lagebericht" und die nach Artikel 41 gelieferten Informationen) ergänzen sich.

3. Sonstige Klarstellungen

Um möglichen Unterschieden bei der Auslegung vorzubeugen, werden außerdem folgende Klarstellungen gemacht:

1. Jegliche Aufbereitung von Ausgangs- oder sonstigen spaltbaren Materialien mit physikalischen oder chemischen Methoden gehört zum Industriezweig Nr. 4 der Verordnung.
2. Die Entfluorierung von Abwässern/Abfällen gehört zum Industriezweig Nr. 4, 6, 8 oder 12.
3. Investitionsvorhaben unter 5 Millionen EURO müssen nicht formell nach dem Verfahren des Artikels 43 EAGV angezeigt werden, sondern lediglich durch Mitteilung der wesentlichen Merkmale.

4. Veröffentlichung bestimmter Informationen durch die Kommission

Die Sammlung der Meldungen nach den Artikeln 41-43 EAGV bilden eine wohl einzigartige Datenbank, die nicht nur historischen Wert hat, sondern auch nützlich ist für die Energieplanung. Durch die Veröffentlichungsfreiheit erhält die Kommission die Möglichkeit, der Öffentlichkeit ihre Stellungnahme zu den Investitionen mitzuteilen. Dies wird den Investoren zugute kommen, die in einem Bereich tätig sind, dem die Öffentlichkeit mit erheblichen Bedenken gegenübersteht. Diese Veröffentlichungen werden weder "sensible" Daten noch Daten, die mit dem Wettbewerb kollidieren könnten, enthalten. Artikel 4 in den Verordnungsentwurf ist neu: er erlaubt der Kommission die Veröffentlichung ihres "Standpunkts".

5. Angesichts dieser Vorschläge zur Aktualisierung und Klarstellung schlägt die Kommission dem Rat vor,

-, annahme des beiliegenden Vorschlags für eine EURATOM-Verordnung des Rates

- gleichzeitig die Verordnung EURATOM Nr. 4 des Rates vom 15 september 1958 aufzuheben und

- diesen Vorschlag an das Europäische Parlament weiterzuleiten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (Euratom) DES RATES

vom.....

zur Festlegugng der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION–

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG), insbesondere auf Artikel 41,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erreichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der EAG sind der Kommission die Investitionsvorhaben für neue Anlagen, Ersatzanlagen oder Umstellungen der in Anhang II des Vertrags aufgezählten Industriezweige anzuzeigen, sobald diese Vorhaben einen gewissen Umfang haben und sich unmittelbar auf die Produktion, die Produktivität oder die nukleare Sicherheit auswirken können.

Es liegt in der Zuständigkeit der Kommission, eine abgestimmte Entwicklung dieser Investitionen zu erleichtern und ihren diesbezüglichen Standpunkt bekanntzugeben.

Die Vollendung des Binnenmarktes erfordert die Beseitigung technischer Hindernisse sowie die Harmonisierung der bau- und sicherheitstechnischen Normen.

Investitionen im gesamten Kernbrennstoffkreislauf, einschließlich der Abfallentsorgung und der Stillegung, sind für die Entwicklung der Kernenergie und ein ordnungsgemäßes und verantwortungsvolles Handeln der Kernindustrie von grundlegender Bedeutung –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Personen und Unternehmen, die zu den in Anhang II des Vertrags zur Gründung der EAG aufgezählten Industriezweigen gehören, zeigen der Kommission unter Einhaltung der in Artikel 42 des Vertrags vorgesehenen Fristen ihre Investitionsvorhaben an, die folgenden Zweck haben:

- Schaffung einer Produktionskapazität,
- Aufrechterhaltung der Produktionskapazität nach Menge und Qualität,
- unmittelbare Steigerung der Produktionskapazität,
- unmittelbare Steigerung der Produktivität,

- Verbesserung der Qualität der Produktion,
- Stillegung von Anlagen,
- Entsorgung abgebrannter Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle (einschließlich Behandlung, Zwischen- oder Endlagerung und/oder Beseitigung), .

sofern bei den in Spalte I aufgezählten Industriezweigen die Kosten neuer Anlagen die entsprechenden Beträge in Spalte II und die Kosten von Ersatzanlagen oder Umstellungen die entsprechenden Beträge in Spalte III übersteigen.

	Millionen EURO	
I Industriezweige	II Neue Anlagen	III Ersatzanlagen und Umstellungen
1. Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen	30	15
2. Konzentrierung dieser Erze	30	15
3. Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und Thoriumkonzentrate	30	15
4. Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form	10	5
5. Herstellung von Kernbrennstoffelementen	10	5
6. Herstellung von Uranhexafluorid	10	5
7. Erzeugung angereicherten Urans	80	40
8. Aufbereitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente	80	40
9. Herstellung von Reaktormoderatoren	30	15
10. Erzeugung von hafniumfreiem Zirkonium oder von Verbindungen hafniumfreien Zirkoniums	15	7.5
11. Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck	50	25
12. Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden	20	10
13. Halbindustrielle Einrichtungen für die Vorbereitung des Baus von Anlagen, die unter die Ziffern 3 bis 10 fallen	10	5

Unter die Aufbereitung von Kernbrennstoffen in jeglicher Form (Industriezweig Nr. 4) fällt die chemische Aufbereitung und die Konversion von Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materialien.

Die Entfluorierung von Abwässern/Abfällen nach der Anreicherung gehört zum Industriezweig Nr. 4, 6, 8 oder 12.

Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Beseitigung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennstoffe gehören zum Industriezweig Nr. 12, auch wenn sich diese Anlagen nicht am Standort einer anderen in Anhang II des Vertrags zur Gründung der EAG genannten kerntechnischen Industrieanlage befinden.

Die Stillegung einer Anlage jeder Art wird als Umstellung angesehen.

Vorhaben zur Errichtung neuer Anlagen von Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck sowie Vorhaben für Ersatzanlagen, für Umstellungen, zur Modernisierung oder zur Leistungssteigerung solcher Anlagen, deren Kosten fünf Millionen EURO nicht übersteigen, können mit einer einfachen Erklärung gemeldet werden, in der nur ihre wesentlichen Merkmale beschrieben sind, ohne daß das Verfahren nach Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der EAG angewendet werden muß.

Artikel 2

Bei der Berechnung der in Artikel 1 genannten Kosten werden sämtliche mit der Durchführung der Investitionsvorhaben unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben berücksichtigt, ungeachtet zu welchem Zeitpunkt sie anfallen.

Artikel 3

In den Anzeigen von Vorhaben aufgrund dieser Verordnung sind alle Angaben enthalten, die für die in Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der EAG vorgesehene Erörterung erforderlich sind, insbesondere alle Informationen über

1. die Art der Produkte oder Tätigkeit und die Produktions- oder Lagerkapazität,
2. den Gesamtbetrag der auf das Vorhaben unmittelbar entfallenden Ausgaben sowie die Teilbeträge für seine wesentlichen Komponenten,
3. die voraussichtliche Dauer der Durchführung des Vorhabens,
4. die Aussichten für die Versorgung und die Leistungsfähigkeit der Anlage.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 44 des Vertrags zur Gründung der EAG kann die Kommission die wesentlichen allgemeinen Punkte ihrer Stellungnahme und die Hauptmerkmale, anhand derer bestimmt werden kann, um welches Vorhaben es sich handelt, veröffentlichen; davon ausgenommen sind die Punkte kommerzieller Art sowie diejenigen, die das geistige Eigentum betreffen oder voraussichtlich den Wettbewerb beeinträchtigen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 6

Die Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft vom 15 September 1958 wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 804 endg.

DOKUMENTE

DE **12 09 01 10**

Katalognummer : CB-CO-98-807-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg